

## **Regierungsratsbeschluss**

vom 5. April 2011

Nr. 2011/743

### **Änderung von Erlassen aufgrund der neuen Aufgabenzuteilung an die Departemente (Reorganisation Bau- und Justizdepartement und Departement des Innern)**

---

#### **1. Erwägungen**

Gestützt auf die Gesetzgebung über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung ist der Regierungsrat zuständig für eine zweckmässige Verwaltungsorganisation. Er passt diese den veränderten Verhältnissen an. Der Regierungsrat bestimmt durch Verordnung die Aufgaben und Kompetenzen der Departemente und der Staatskanzlei (§ 17 Abs. 2 des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes, RVOG; BGS 122.111). Die Aufgabenzuteilung an die Departemente wird regelmässig überprüft.

Am Regierungsseminar vom 12./13. August 2010 ist der Regierungsrat zum Schluss gelangt, dass bestimmte Dienststellen aus sachlichen Gründen und zum Zweck einer effizienteren Organisation anderen Departementen zuzuordnen sind. Er hat deshalb am 28. September 2010 (RRB Nr. 2010/1773) unter anderem beschlossen, die Dienststelle „Verkehrsmassnahmen“ (bisher beim Departement des Innern) per 1. Juli 2011 dem Bau- und Justizdepartement zuzuordnen.

Die beschlossene Neuorganisation erfordert neben Anpassungen des Anhangs zur Verordnung über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (RVOV; BGS 122.112) auch Änderungen der Verordnung über den Strassenverkehr (BGS 733.11) und der Verordnung über die Delegation der Unterschriftsberechtigung in den Departementen (BGS 122.218). Dabei werden in Anwendung von § 28 Abs. 2 RVOG und entsprechend der am 28. September 2010 beschlossenen Reorganisation die betroffenen Aufgaben neu zugeteilt, deren Umschreibung aktualisiert und die geänderten Zuständigkeiten bestimmt.

#### **2. Beschluss**

Siehe nächste Seite.

## **Änderung von Erlassen aufgrund der neuen Aufgabenzuteilung an die Departemente (Reorganisation Bau- und Justizdepartement und Departement des Innern)**

RRB Nr. 2011/743 vom 5. April 2011

---

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn

gestützt auf §§ 12 Absatz 1, 15, 17 Absatz 2 und 28 Absatz 2 des Gesetzes über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (RVOG) vom 7. Februar 1999<sup>1)</sup> und § 9 Absatz 1 der Verordnung über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (RVOV) vom 11. April 2000<sup>2)</sup>

beschliesst:

I.

Die nachstehenden Erlasse werden wie folgt geändert:

**1. Verordnung über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (RVOV) vom 11. April 2000<sup>3)</sup>**

Anhang zur RVOV (Departemente und ihre Aufgaben):

BAU- UND JUSTIZDEPARTEMENT (BJD), Spalte Aufgaben:

Nach dem Lemma ‚Denkmalpflege, Archäologie, Kulturgüterschutz‘ wird als Lemma 18 eingefügt:

- Verkehrssicherheit bei Strassen

DEPARTEMENT DES INNERN (DDI), Spalte Aufgaben:

Lemma 9 (‚Administrative und technische Verkehrssicherheit‘) lautet neu:

- Verkehrssicherheit bei Motorfahrzeugen und Führern

**2. Verordnung über den Strassenverkehr vom 3. März 1978<sup>4)</sup>**

§ 4 *Polizei-Departement*

Buchstabe b wird aufgehoben.

<sup>1)</sup> BGS 122.111.

<sup>2)</sup> BGS 122.112.

<sup>3)</sup> GS 95, 112 (BGS 122.112).

<sup>4)</sup> BGS 733.11.

## § 5 *Bau- und Justizdepartement*

Als Buchstabe h wird eingefügt:

h) die Behandlung der Einsprachen gegen unrichtige oder fehlende Signale oder Markierungen nach Art. 106 der Verordnung über die Strassensignalisation vom 31. Mai 1963 (SSV);

Als Buchstabe i wird eingefügt:

i) die Anordnung der Signalisation sowie die Aufsicht im Rahmen von Artikel 105 SSV.

## § 6 *Kantonspolizei*

Absatz 1 Buchstabe d wird aufgehoben.

## § 10 *Zuständigkeit*

Die Absätze 1–5 lauten neu:

<sup>1</sup> Verkehrsmassnahmen im Sinne von Artikel 3 Absätze 2–5 SVG werden für Kantonsstrassen durch das Bau- und Justizdepartement, für Gemeindestrassen und andere öffentliche Strassen durch den Einwohnergemeinderat erlassen; die Gemeinden können ein anderes Organ als zuständig erklären. Die Polizeikorps der Gemeinden (§ 23 Gesetz über die Kantonspolizei) erlassen die Verkehrsmassnahmen in eigener Kompetenz. Die Genehmigungspflicht durch das Bau- und Justizdepartement nach § 10 Absatz 2 dieser Verordnung entfällt. Treffen Kantonsstrassen mit Gemeindestrassen zusammen, so verfügt das Bau- und Justizdepartement alle Verkehrsmassnahmen im Bereich der Verzweigung. Der Erlass von Verkehrsmassnahmen auf Waldstrassen richtet sich nach der Waldgesetzgebung.

<sup>2</sup> Die von den Gemeinden erlassenen Verkehrsmassnahmen sind nach Veröffentlichung im Publikationsorgan der Gemeinde dem Bau- und Justizdepartement zur Genehmigung vorzulegen. Gegen die Massnahmen kann innert 10 Tagen seit der Veröffentlichung beim Bau- und Justizdepartement Beschwerde geführt werden. Gemeindebeschlüsse über andere Verkehrsanordnungen sind dem Bau- und Justizdepartement mitzuteilen.

<sup>3</sup> ..... (aufgehoben)

<sup>4</sup> Gegen die vom Bau- und Justizdepartement für Kantonsstrassen erlassenen Verkehrsmassnahmen kann beim Bau- und Justizdepartement innert 10 Tagen seit der Veröffentlichung im Amtsblatt Einsprache erhoben werden. Einspracheentscheide des Bau- und Justizdepartements können innert 10 Tagen durch Beschwerde an das Verwaltungsgericht weitergezogen werden.

<sup>5</sup> Verkehrsmassnahmen auf Strassen im privaten Eigentum bedürfen ebenfalls der Genehmigung durch das Bau- und Justizdepartement, soweit nicht ein gerichtliches Verbot erwirkt wird.

## § 11 *Verfahren*

Absatz 1 lautet neu:

Das Bau- und Justizdepartement verfügt und genehmigt die Verkehrsmassnahmen auf Antrag des Präsidenten der Verkehrskommission.

§ 12 *Verkehrskommission*

Absatz 1 Buchstabe a lautet neu:

a) der Sachbearbeiter des Bau- und Justizdepartements für Verkehrsmassnahmen, als Präsident.

**3. Verordnung über die Delegation der Unterschriftsberechtigung in den Departementen vom 25. Mai 2004<sup>1)</sup>**

§ 3 Absatz 1 Buchstabe a:

Als Ziffer 7 wird eingefügt:

7. Verordnung über den Strassenverkehr

§ 4 Absatz 1 Buchstabe I Ziffer 4 lautet neu:

4. Verfügungen in Anwendung von § 4 Verordnung über den Strassenverkehr.

II.

Diese Änderungen treten am 1. Juli 2011 in Kraft. Vorbehalten bleibt das Einspruchsrecht des Kantonsrates.



Andreas Eng  
Staatsschreiber

**Verteiler RRB**

Regierungsrat (6)

Bau- und Justizdepartement

Bau- und Justizdepartement, Rechtsdienst (cs)

Departement des Innern (2)

Finanzdepartement

Volkswirtschaftsdepartement

Departement für Bildung und Kultur

Staatskanzlei (Eng, Stu, Rol) (3)

Staatskanzlei, Legistik und Justiz (FF)

Staatsarchiv

Kantonale Drucksachenverwaltung

Staatskanzlei (Rol, Einleitung Einspruchsverfahren)

Fraktionspräsidien (5)

Parlamentdienste

Amtsblatt

<sup>1)</sup> BGS 122.218.

GS  
BGS

Veto Nr. 253      Ablauf der Einspruchsfrist: 16. Juni 2011.